



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012 (05.12)
(OR. en)**

17092/12

**FIN 980
INST 702
PE-L 114**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltausschusses
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15292/12 FIN 809 SOC 853 - COM(2012) 618 final
15293/12 FIN 810

Betr.: – Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/014 RO/Nokia, Rumänien)
– Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 43/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 15292/12 FIN 809 SOC 853) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 43/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 (Dok. 15293/12 FIN 810) übermittelt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 2 942 680 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Rumäniens auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit Entlassungen im Unternehmen SC Nokia Romania und bei einem seiner Zulieferer. Der finnische Mobiltelefonhersteller hat infolge weitgehender struktureller Veränderungen des Weltmarkts beschlossen, seine Produktionsstätte in Rumänien zu schließen und sämtliche Herstellungstätigkeiten nach Asien zu verlagern.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 2 942 680 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*) zu übertragen. Die erforderlichen Mittel für Zahlungen werden durch den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2012 bereitgestellt.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
4. Der Haushaltausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 5. November 2012 geprüft.
5. Nach Prüfung des Vorschlags ist der Haushaltausschuss mit qualifizierter Mehrheit eingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF gemäß Dokument 15292/12 im Anschluss an die Annahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2012 anzunehmen;
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung gemäß Dokument 15293/12 zuzustimmen;
 - den beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament und die Kommission zu billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an den: Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2011/014 RO/Nokia, Rumänien) in der von der Kommission am 19. Oktober 2012 vorgelegten Fassung (COM(2012) 618 final) gebilligt.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsoordnung vom 25. Juni 2002², wie er unter Nummer 20 der gemeinsamen Erklärung zu den nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf das Haushaltverfahren anzuwendenden Übergangsmaßnahmen ausgelegt wird, teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC 43/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012, die dem obengenannten Beschluss beigefügt ist, gebilligt hat.

(Schlussformel)

¹ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

² Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.